

wegen Inhaltung der von der Grenze bis zur Zollstelle einzuschlagenden, besonders zu bezeichnenden Straßen vorgeschrieben ist, daß aber die Bestimmungen wegen des Grenzbezirks und der Dinnensinie hier nicht anwendbar sind, und daß

- 2) was dort hinsichtlich der Grenz Zollämter bestimmt ist, hier von den Anmelde- und Hebestellen für die Ausgleichungs-Abgaben gilt.

§. 12.

ee. Strafbestimmungen.

Die Bestimmungen des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 1. Mai 1838 finden gleichmäßig auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die hier in Bezug auf die Ausgleichungs-Abgaben erteilten Vorschriften, unter dem obigen Vorbehalte (§. 11.) Anwendung.
